



SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR FEUERBESTATTUNG (SVFB)
UNION SUISSE DE CREMATION (USC)
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DI CREMAZIONE (ASC)

Verhaltenskodex des SVFB

Grundhaltung

Der SVFB vertritt die Interessen der angeschlossenen Krematorien der Schweiz.

Im Vordergrund steht die Durchführung von Einäscherungen nach dem Wunsch der Verstorbenen, deren Angehörigen oder gemäss den Weisungen der zuständigen Ämter. Dabei sind der letzte Wille der verstorbenen Person und die Wünsche der Hinterbliebenen zu respektieren.

Das Verhalten und die Kommunikation der SVFB-Krematorien orientieren sich an ethischen Grundsätzen, sind konfessionell neutral, ehrlich und transparent.

Bestreben

Die verstorbenen Personen müssen in einem mit dem Namen gekennzeichneten Sarg ins Krematorium gelangen. Der Sarg besteht in der Regel aus Holz oder einem anderen Material, das bei der Einäscherung die Umwelt nicht belastet.

Auf Wunsch können Hinterbliebene, sofern es die Umstände und der Betrieb zulassen, die Übergabe des Sarges an das Feuer begleiten. Jede Einäscherung wird respektvoll und in würdigem Rahmen durchgeführt. Die Mitarbeitenden pflegen einen unterstützenden Umgang mit den Hinterbliebenen.

Qualitätssicherung

Die Gewährleistung einer ethisch korrekten und ökologisch sauberen Einäscherung von verstorbenen Personen steht an erster Stelle und ist von höchster Priorität.

Jede Einäscherung wird einzeln durchgeführt.

Einäscherungen von Personen und humanen Teilen (Prosekturen) werden ausnahmslos in den Human-Krematorien vorgenommen. Einäscherungen von Tieren werden ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Tier-Krematorien durchgeführt.

Es sind angemessene Massnahmen zu treffen, um eine Identifikation der verstorbenen Person vor der Einlieferung in das Krematorium über den Einäscherungsprozess bis zur Urnenübergabe jederzeit sicherzustellen.

Die Mitarbeitenden der Krematorien gehen mit den Verstorbenen und deren Asche respektvoll und würdig um.

Dem Sarg werden vor der Kremation nur Gegenstände gemäss dem letzten Willen der verstorbenen Person oder auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen entnommen. Davon ausgenommen sind Gegenstände die sich unmittelbar vor der Einäscherung im Sarg befinden, welche den Einäscherungsprozess und/oder Mitarbeitende im Krematorium gefährden könnten.

Nach der Kremation wird die Asche in der Regel gemahlen. Ausser Materialien, welche das Mahlwerk beschädigen können, werden der Asche keine Gegenstände entnommen. Schmuck, welchen der/die Verstorbene trägt oder der in den Sarg gelegt wurde, verbleibt grundsätzlich nach der Kremation in der Asche.

Abweichungen müssen gegenüber den Angehörigen offen und klar deklariert bzw. der Umgang mit Wertstoffen nachvollziehbar dargestellt werden. Im Falle der Verwertung verpflichtet sich das Krematorium zu absoluter Transparenz über den Verbleib der Erlöse.

Die Asche wird in einen dafür vorgesehenen Behälter abgefüllt und in der Regel verschlossen. Der Behälter wird so gekennzeichnet, dass die Identität der verstorbenen Person nachvollziehbar bleibt. Dieser kann Hinterbliebenen oder beauftragten Dritten abgegeben werden.

Allgemeine Information

Dem Verband samt angeschlossener Krematorien ist es ein wichtiges Bestreben, sich stetig über das aktuelle ethische Verständnis aus- und weiterzubilden. Ebenso wichtig ist, sich über das entsprechende Handeln sowie den technischen Stand von Kremations- und Filteranlagen zu informieren.

*Die Delegiertenversammlung
St. Gallen, 21. August 2020*

Der Präsident Der Aktuar


Hannes Schneider 
Rolf Steinmann